

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus

Vom 17. Dezember 2015

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
3	Würdigung der Stellungnahmen	2
4	Bürokratiekostenermittlung.....	2
5	Verfahrensablauf	3
6	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens.....	4
6.1	Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens.....	4
6.2	Stellungnahme Bundesärztekammer	4
6.3	Auswertung der schriftlichen Stellungnahme	4
6.4	Mündliche Stellungnahmen	4

1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Das Plenum hat am 16. Oktober 2014 auf Anregung des BMG ein Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung des G-BA zur Prüfung einer Ausweitung der Anwendbarkeit der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie unter anderem auf die ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus eingeleitet. Das Beratungsverfahren sollte danach spätestens zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein. Anderenfalls sollte das Plenum über die Gründe unterrichtet werden.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Eine, wie im Prüfauftrag des Bundesministeriums für Gesundheit vorgeschlagene, weitergehende Befugnis der Krankenhäuser zur Attestierung von Arbeitsunfähigkeit auch auf ambulante Notfallbehandlungen im Krankenhaus, wird durch die gesetzliche Regelung zum Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V nicht abgedeckt.

Eine gesetzliche Rechtsgrundlage, wonach Krankenhäuser im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung Verordnungen vornehmen oder Arbeitsunfähigkeit bescheinigen dürfen, existiert nicht. Das Bundessozialgericht hat zuletzt mit Urteil vom 13.03.2002 (Az.: B 6 KA 4/01 R) lediglich klargestellt, dass Krankenhäuser die in ihren Notfallambulanzen erbrachten Leistungen nach dem EBM abrechnen können, ansonsten jedoch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Von diesem Beschluss unberührt bleibt jedoch die nach § 75 Absatz 1b SGB V bestehende Möglichkeit von Krankenhäusern, ambulante Notfallbehandlungen auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit kassenärztlichen Vereinigungen als vertragsärztliche Leistungserbringer zu erbringen und dabei auch Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen.

3 Würdigung der Stellungnahmen

Es hat sich kein Änderungsbedarf aus der Stellungnahme für die Nicht-Änderung der Richtlinie ergeben.

Das Stellungnahmeverfahren ist in Abschnitt 6 dokumentiert.

4 Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.12.2013		Schreiben des BMG mit Anregung zur Prüfung, inwieweit eine Ausweitung der Anwendbarkeit der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie auf Sachverhalte im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung erforderlich bzw. möglich ist
16.10.2014	G-BA	Beschluss über die Einleitung des Beratungsverfahrens: Prüfung einer Ausweitung der Anwendbarkeit der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie auf die ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus und beim Abschluss einer stationären Behandlung
23.09.2015	UA VL	Beratung des Beschlusssentwurfs und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) über eine Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
25.11.2015	UA VL	Abschließende Würdigung
17.12.2015	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 17. Dezember 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6 Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Die Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens sind als Anlage zu den Tragenden Gründen beigefügt.

6.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) in seiner Sitzung am 23. September 2015 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V vor seiner Entscheidung über eine Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie einzuleiten. Der Bundesärztekammer (BÄK) wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur beabsichtigten Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie Stellung zu nehmen (28. September 2015 bis 26. Oktober 2015). Der BÄK wurde anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt.

6.2 Stellungnahme Bundesärztekammer

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2015 (per E-Mail eingegangen am selben Tag) ist der Geschäftsstelle eine Stellungnahme der BÄK zugegangen. Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat die Stellungnahme in seiner Sitzung am 25. November 2015 ausgewertet.

6.3 Auswertung der schriftlichen Stellungnahme

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung	Auswertung	Beschlussentwurf
1.	Bundesärztekammer (BÄK)	Die Bundesärztekammer hat keine Hinweise zu der vorgesehenen Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie.		Kenntnisnahme	

6.4 Mündliche Stellungnahme

Die Bundesärztekammer hat bereits im Anschreiben ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2015 auf die mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet.

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat daher entschieden, dass keine Anhörung erforderlich ist (siehe 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO).